

**3. Nachtragssatzung vom .....zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 07.11.1988.**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung NRW, jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am ....folgende Satzung beschlossen:

**§1**

Der § 6 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Sind für ein Grundstück mehrere Geschoszzahlen festgesetzt, so gilt als Geschoszzahl im Sinne der Nr. 2 die höchstzulässige Zahl der festgesetzten Geschosse.

**§ 2**

Der § 6 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

10. Wenn für die in Nr. 8 genannten Grundstücke mehrere Geschoszzahlen vorhanden oder möglich sind, so gilt als zulässige Zahl im Sinne der Nr. 8 die Höchstzahl der vorhandenen Geschosse.

**§3**

Der § 8 Abs. 1 Bst. a erhält folgende Fassung:

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:
- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem gleichwertigen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

**§ 4**

**In Kraft treten**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.